

## Allgemeine Bestimmungen

### für die Lieferung von Strom bis 100.000 kWh an Kunden der Energie Weil der Stadt GmbH & Co. KG

Stand: 01. April 2025

#### 1. Wer wird nach diesen Bedingungen beliefert?

- (1) Die Lieferung von Strom erfolgt nur an Kunden, deren Bedarf 100.000 kWh pro Jahr nicht übersteigt und die nicht einen dynamischen Tarif der Energie Weil der Stadt gewählt haben. Bei Wahl des dynamischen Tarifs, richten sich die Belieferungsbedingungen ausschließlich nach den Bedingungen für den dynamischen Tarif.
- (2) Voraussetzung für die Lieferung von Strom ist das Bestehen eines Netzanschlusses und eines Anschlussnutzungsverhältnisses mit dem örtlichen Stromnetzbetreiber und ein ungeperrter Anschluss.
- (3) Die Energie Weil der Stadt schließt die erforderlichen Durchleitungsverträge mit dem Netzbetreiber, sowie dem Messtellenbetreiber, sofern Sie keinen von Ihnen gewählten wettbewerblichen Messtellenbetreiber wählen, ab Ihre Berechtigung zur Nutzung des Netzanschlusses richtet sich nach der Niederspannungsanschlussverordnung (BGBI. I 2006, S. 2477).

#### 2. Wann kommt Ihr Stromlieferungsvertrag zustande? Wann werden Sie mit Strom beliefert?

- (1) Der Stromlieferungsvertrag kommt zustande, sobald die Energie Weil der Stadt Ihnen dies in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns bestätigt, spätestens jedoch mit Aufnahme der Belieferung durch die Energie Weil der Stadt. Voraussetzung für das Zustandekommen des Stromlieferungsvertrages und den Beginn der Belieferung ist, dass der Energie Weil der Stadt die Bestätigung der Kündigung Ihres bisherigen Stromlieferungsvertrages sowie die Bestätigung des Netznutzungsbeginns des Netzbetreibers vorliegen.
- (2) Unter Berücksichtigung der Regelungen zum Lieferantenwechsel beginnt Ihre Belieferung regelmäßig nach Ablauf von 3 Wochen nach der Versendung der Auftragsbestätigung an Sie. Der Vertrag beginnt jedoch nicht, bevor Ihr bisheriger Stromlieferungsvertrag beendet ist.

#### 3. Wie verhält es sich mit der Laufzeit Ihres Vertrages?

- (1) Ihr Vertrag hat eine Erstlaufzeit von 12 Monaten ab Zustandekommen des Vertrags und verlängert sich automatisch auf unbestimmte Zeit, wenn er nicht mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Erstlaufzeit gekündigt wird. Nach Verlängerung auf unbestimmte Zeit, kann der Vertrag von jedem Vertragspartner jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Die Energie Weil der Stadt stellt ausdrücklich klar, dass im Fall einer Kündigung des Vertrags, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, von der Energie Weil der Stadt keine gesonderten Entgelte verlangt werden unabhängig hiervon können beide Parteien jeweils während der gesamten Vertragslaufzeit den Stromlieferungsvertrag aufgrund eines Umzugs (vgl. Ziffer 4), bei einem höheren Verbrauch als 100.000 kWh (vgl. Ziffer 5) oder Sie bei einer Preisanpassung (vgl. Ziffer 13) kündigen, sofern die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen.
- (2) Die Energie Weil der Stadt ist ferner berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen, wenn der örtliche Netzbetreiber (der nicht die Energie Weil der Stadt selbst ist – für diesen Fall wird auf Ziffer 5 verwiesen) die Belieferung des Kunden nicht mehr über standardisierte Lastprofile abwickelt.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gem. § 314 BGB bleibt unberührt.
- (4) Jede Kündigung bedarf der Textform (also z.B. per Brief, Fax oder E-Mail).

#### 4. Was müssen Sie im Falle eines Umzugs beachten?

- (1) Sie sind im Falle eines Wohnsitzwechsels zu einer außerordentlichen Kündigung ihres Liefervertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen berechtigt. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Vorstehendes gilt nicht, wenn die Energie Weil der Stadt Ihnen binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des Liefervertrages an Ihrem neuem Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist. Zu diesem Zwecke haben Sie in der außerordentlichen Kündigung Ihre zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendete Identifikationsnummer mitzuteilen.
- (2) Das ordentliche Kündigungsrecht bleibt hiervon unberührt.

#### 5. Was passiert, wenn Ihr Verbrauch wider Erwarten größer als 100.000 kWh ist?

- (1) Wenn Ihr Jahresverbrauch größer als 100.000 kWh ist, können sowohl Sie als auch die Energie Weil der Stadt in Textform verlangen, dass über eine Anpassung Ihres Vertrages verhandelt wird. Sollten wir uns über diese Anpassung nicht innerhalb eines Monats einigen können, kann derjenige, der die Anpassung verlangt hat, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.

#### 6. Wie und in welchem Umfang liefert die Energie Weil der Stadt? Für welche Zwecke dürfen Sie den Strom verwenden? Was gilt bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung?

- (1) Welche Strom-Art (Drehstrom oder Wechselstrom) und Spannungsart Ihnen geliefert wird, ergibt sich aus den technischen Gegebenheiten des Netzanschlusses und der Beschaffenheit Ihrer Anlage.
- (2) Die Energie Weil der Stadt wird Ihnen gesamten leitungsgebundenen Strombedarf im Rahmen des mit Ihnen geschlossenen Stromlieferungsvertrages decken und Ihnen im vertraglich vorgesehenen Umfang jederzeit Strom zur Verfügung stellen. Von dieser Pflicht ist die Energie Weil der Stadt jedoch befreit,
  - a) soweit im Stromlieferungsvertrag eine zeitliche Beschränkung der Stromlieferung festgelegt ist,
  - b) soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Nutzung des Anschlusses nach § 17 oder § 24 Absatz 1, 2 und 5 der Niederspannungsanschlussverordnung unterbrochen hat oder
  - c) soweit und solange der Messtellenbetreiber den Messtellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat
  - d) soweit und solange die Energie Weil der Stadt an der Erzeugung, dem Bezug oder der Lieferung des Stroms entweder durch höhere Gewalt oder durch sonstige Umstände, deren Beseitigung der Energie Weil der Stadt nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit findet § 36 Absatz 1 Satz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechende Anwendung.
- (3) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist die Energie Weil der Stadt von der Pflicht, Strom zu liefern dann befreit, soweit es sich um die Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses, bzw. des Messtellenbetriebs handelt. Das gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der Energie Weil der Stadt nach Ziffer 17 dieser Allgemeinen Bestimmungen beruht. Die Energie Weil der Stadt ist verpflichtet, Ihnen auf Wunsch unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie der Energie Weil der Stadt bekannt sind oder in zumutbarer Weise von der Energie Weil der Stadt aufgeklärt werden können.
- (4) Der von der Energie Weil der Stadt gelieferte Strom wird nur für die Zwecke Ihres eigenen Letztverbrauchs zur Verfügung gestellt.

#### 7. In welchem Umfang beziehen Sie Ihren Strom bei der Energie Weil der Stadt? Was müssen Sie beachten, wenn Sie selbst Strom erzeugen?

- (1) Sie beziehen von der Energie Weil der Stadt Ihren gesamten leitungsgebundenen Strombedarf.
- (2) Davon ausgenommen sind Eigenanlagen zur Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung (mit bis zu 50 Kilowatt elektrischer Leistung) und aus erneuerbaren Anlagen, außerdem Eigenanlagen, die Ihren Bedarf dann decken, wenn die Stromversorgung durch die Energie Weil der Stadt ausfällt (sogenannte Notstromaggregate). Sie dürfen Notstrom-aggregate außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmung nur zur Erprobung (maximal 15 Stunden monatlich) betreiben.

#### 8. Wem müssen Sie Zutritt gestatten?

- (1) Sie sind verpflichtet, den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Energie Weil der Stadt oder des Messtellenbetreibers Zutritt zu Ihrem Grundstück und Ihren Räumen zu ermöglichen. Dabei werden Sie mindestens 1 Woche vorher durch eine Mitteilung informiert. Gleichzeitig wird Ihnen mindestens ein Ersatztermen angeboten. Das Zutrittsrecht gilt, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen, zur Ablesung der Messeinrichtungen oder nach Maßgabe der Ziffer 17 dieser Allgemeinen Bestimmungen zur Unterbrechung der Belieferung erforderlich ist.

#### 9. Wer liest den Zählerstand bei konventionellen Messeinrichtungen ab und was müssen Sie dabei beachten?

- (1) Die Energie Weil der Stadt ist berechtigt, für Ihre Abrechnung die Ablesedaten oder rechtmäßig ermittelte Ersatzwerte zu verwenden, die die Energie Weil der Stadt vom Netzbetreiber oder Messtellenbetreiber oder einem die Messung durchführenden Dritten erhält.
- (2) Ihr Zählerstand wird von der Energie Weil der Stadt oder auf Wunsch der Energie Weil der Stadt von Ihnen selbst abgelesen. Und zwar dann, wenn es für eine Abrechnung nötig ist, aufgrund eines Lieferantenwechsels erfolgt oder ein berechtigtes Interesse der Energie Weil der Stadt an einer Überprüfung der Ablesung besteht. Wenn es Ihnen nicht zumutbar ist, den Zählerstand selbst abzulesen, können Sie dieser Selbstablesung im Einzelfall widersprechen. Ist dieser Widerspruch berechtigt, wird die Energie Weil der Stadt kein gesondertes Entgelt für eine eigene Ablesung verlangen.

- (3) Soweit Sie für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesedaten übermitteln haben oder die Energie Weil der Stadt aus anderen Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann, werden die Abrechnungen und die Abrechnungsinformationen auf der Grundlage einer Verbrauchsschätzung unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse erstellt. Sind Sie Neukunde, erfolgt die Schätzung nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden, unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse.

#### 10. Was ist zu beachten, wenn bei Ihnen eine moderne oder intelligente Messeinrichtung verbaut ist?

- (1) Bei modernen oder intelligenten Messeinrichtungen (mME/IME) ist grundsätzlich ein separater Messtellenvertrag zwischen Ihnen und dem Messtellenbetreiber erforderlich. Die Energie Weil der Stadt wird entweder die erforderlichen Vereinbarungen mit dem zuständigen Netzbetreiber/ Messtellenbetreiber abschließen, damit die Abrechnung der Messtellenentgelte für die Laufzeit dieses Liefervertrages ausschließlich über die Energie Weil der Stadt erfolgt. Die Energie Weil der Stadt berechnet in diesem Fall die Kosten für die Nutzung der mME/IME im Rahmen des Lieferpreises in der tatsächlich anfallenden Höhe nach Maßgabe der Ziffer 13 weiter (kombinierter Vertrag nach § 9 Abs. 2 MStbG). Schließt die Energie Weil der Stadt keine entsprechende Vereinbarung mit dem zuständigen Netzbetreiber/Messtellenbetreiber ab oder beendet eine solche, ist ein gesonderter Messtellenvertrag zwischen Ihnen und dem Messtellenbetreiber erforderlich. Die Kosten für die Nutzung der mME/IME werden in diesem Fall unmittelbar von Seiten des Messtellenbetreibers erhoben. Im Rahmen der Vertragsbestätigung teilen wir Ihnen mit, ob ein kombinierter Vertrag vorliegt oder ein gesonderter Messtellenvertrag erforderlich ist.
- (2) Die standardisierten Informationspflichten des Messtellenbetreibers (MSB), die Sie unmittelbar betreffen, sollen weiterhin vom MSB unmittelbar Ihnen gegenüber erbracht werden. Wegen der einzelnen Standardleistungen gem. § 35 MStbG wird auf die veröffentlichten Bedingungen des MSB verwiesen.

#### 11. Dürfen Sie die Messeinrichtungen überprüfen lassen? Wer trägt die Kosten?

- (1) Sie können jederzeit ein Nachprüfen der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle beim Messtellenbetreiber verlangen. Wenn Sie den Antrag auf Nachprüfung nicht bei der Energie Weil der Stadt stellen, müssen Sie die Energie Weil der Stadt gleichzeitig mit der Antragstellung informieren. Die Kosten der Prüfung werden von der Energie Weil der Stadt getragen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet. Ist dies nicht der Fall, so tragen Sie die Kosten der Prüfung.

#### 12. Wie setzt sich der Strompreis zusammen?

- (1) Der Strompreis setzt sich aus einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis und einem verbrauchsabhängigen Grundpreis zusammen. Der abzurechnende Arbeits- und Grundpreis ermittelt sich anhand des verbrauchsabhängigen Stufenmodells auf Ihrem Preisblatt.
- (2) Im Arbeitspreis sind der Preis für die reine Energielieferung, die Stromsteuer, die Konzessionsabgabe, die verbrauchsabhängigen Netznutzungsentgelte, die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV samt Aufschlag für besondere Netznutzung, der KWK-Zuschlag und die Offshore-Netzumlage nach § 12 Abs. 1 Energiefinanzierungsgesetz (ENFG) sowie der Aufschlag gemäß Beschluss der Bundesnetzagentur BK8-24-0001-A vom 28.08.2024 für besondere einseitige Netznutzung und, zzgl. Umsatzsteuer, enthalten.
- (3) Im Grundpreis sind die verbrauchsabhängigen Netznutzungsentgelte und die Entgelte für den Messtellenbetrieb – soweit diese Entgelte bei der Energie Weil der Stadt anfallen und in Abhängigkeit der Messeinrichtung, siehe Preisblatt – enthalten.
- (4) Zusätzlich fällt auf den Preis nach Absatz 1 die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (gesetzlicher Regelsatz nach § 12 Abs. 1 UStG derzeit 19%) an (Bruttopreis).

#### 13. Wie kommt es zu Preisanpassungen?

- (1) Die Kosten für die reine Energielieferung, die (verbrauchsabhängigen- und unabhängigen) Netznutzungsentgelte, die Entgelte für den Messtellenbetrieb und Messtellendienstleistungen – soweit diese Entgelte bei der Energie Weil der Stadt anfallen – und die Konzessionsabgaben sind für den Zeitraum der eingeschränkten Preisgarantie fest vereinbart und können nicht angepasst werden. Nach Ablauf dieser eingeschränkten Preisgarantie unterliegen die Kosten für die reine Energielieferung, die (verbrauchsabhängigen- und unabhängigen) Netznutzungsentgelte, die Entgelte für den Messtellenbetrieb – soweit diese Entgelte bei der Energie Weil der Stadt anfallen – und die Konzessionsabgaben einem einseitigen Preisbestimmungsrecht der Energie Weil der Stadt. Preisanpassungen nach oben und unten erfolgen in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Hierbei sind ausschließlich Erhöhungen und Verminderungen der unter Satz 1 aufgeführten Kosten zu berücksichtigen. Sie können die Billigkeit der Preisanpassungen nach § 315 Abs. 3 BGB überprüfen lassen.
- (2) Die Energie Weil der Stadt wird den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisanpassung nach Absatz 1 so bestimmen, dass Kostensenkungen nach den gleichen sachlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Kostensenkungen werden also mindestens im gleichen Umfang preiswirksam wie Kostenerhöhungen. Kostensenkungen dürfen nicht später weitergegeben werden als Kostenerhöhungen. Kostenerhöhungen oder Kostensenkungen führen nur dann zu einer Preisänderung, sofern und soweit ihnen keine gegenläufigen Kostensenkungen bzw. Erhöhungen anderer Kostenbestandteile gegenüberstehen. Die Energie Weil der Stadt wird immer eine saldierende Berechnung vornehmen.
- (3) Ändern sich die weiteren Preisbestandteile des Arbeitspreises (EEG-Umlage, Stromsteuer, KWK-Zuschlag und die Offshore-Netzumlage nach § 12 Abs. 1 ENFG, Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, Aufschlag gemäß Beschluss der Bundesnetzagentur BK8-24-0001-A vom 28.08.2024 für besondere einseitige Netznutzung) sowohl während als auch nach Ablauf der eingeschränkten Preisgarantie, kann die Energie Weil der Stadt die Änderungen im gleichen Umfang und zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen an Sie weitergeben.
- (4) Sofern gesetzlich nicht anders geregelt (z.B. § 41 Abs. 6 EnWG) wird Ihnen die Preisanpassungen nach Absatz 1 und 3 mit einer Ankündigungsfrist von mindestens einem Monat im Voraus in Textform mitgeteilt.
- (5) Sofern nicht gesetzlich anders geregelt (z.B. § 41 Abs. 6 EnWG), können Sie den Vertrag im Falle einer Preisänderung bis spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen (§ 41 Abs. 5 EnWG).
- (6) Die Energie Weil der Stadt wird die Preise weiter anpassen, wenn nach Vertragsschluss neue Steuern und Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste Kosten oder Umlagen, die vergleichbar zu Steuern und Abgaben sind, eingeführt werden, welche die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von Strom verteuern oder verbilligen. Die Preisanpassung neu eingeführter Steuern und Abgaben oder sonstiger Kosten oder Umlagen, die vergleichbar zu Steuern und Abgaben oder Umlagen im Sinne des Abs. 3 sind, erfolgt entsprechend des Absatzes 3. Die Weitergabe unterbleibt, wenn die Mehr- oder Minderekosten in ihrer Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bei Vertragsschluss bereits konkret vorhersehbar waren oder die gesetzliche Regelung eine Weiterberechnung ausschließt. Die Weiterberechnung erfolgt mit dem Wirksamwerden der Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlichen Belastung in der jeweils geltenden Höhe.
- (7) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet. Jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Kundengruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen.
- (8) Über die jeweils aktuellen Strompreise der Energie Weil der Stadt können Sie sich zudem jederzeit im Internet unter [www.enwds.de](http://www.enwds.de) informieren.
- (9) Wenn auf Ihren Wunsch hin anstelle des grundsätzlichigen Messtellenbetreibers ein Dritter den Messtellenbetrieb für Sie durchführt (wettbewerblicher Messtellenbetreiber), ist der Messtellenbetrieb kein Kostenbestandteil (mehr). Die im Strompreis enthaltenen Kosten für den Messtellenbetrieb/die Messtellendienstleistung werden Ihnen erstattet, sofern diese nicht dennoch bei der Energie Weil der Stadt anfallen. Die insoweit zu erstattenden Kosten werden Ihnen, soweit die Energie Weil der Stadt Kenntnis von der Beauftragung des Dritten mit dem Messtellenbetreiber/die Messtellendienstleistung hat und die Beauftragung vom Netzbetreiber bestätigt wurde, in der Jahresrechnung erstattet bzw. in Zukunft nicht mehr berechnet. Ein Ermessen darüber, in welcher Höhe und/oder zu welchem Zeitpunkt die Energie Weil der Stadt diese Änderungen des Entgelts vornimmt, steht ihr nicht zu. Eine Berechtigung zur (außerordentlichen) Kündigung des Vertrages durch Sie, folgt hieraus nicht.

#### 14. Wie werden Berechnungsfehler behandelt?

- (1) Ergibt die Nachprüfung der Messeinrichtung ein Überschreiten der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt, wird Ihnen der Betrag erstattet, den Sie zu viel bezahlt haben. Sollte der geleistete Betrag zu niedrig sein, so müssen Sie nachbezahlen. Ist das Ausmaß des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, ermittelt die Energie Weil der Stadt den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung durch eine Schätzung. Die Schätzung für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung erfolgt aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung gilt Folgendes: Grundlage für die Nachberechnung ist der vom Netzbetreiber oder Messtellenbetreiber ermittelte und Ihnen mitgeteilte korrigierte Verbrauch.

(2) Ansprüche nach Abs. 1 beschränken sich auf den letzten Ablesetermin vor Feststellung des Fehlers. Kann die Auswirkung des Fehlers jedoch über einen längeren Zeitraum festgestellt werden, sind die Ansprüche auf längstens 3 Jahre beschränkt.

#### 15. Was müssen Sie zum Thema Abrechnung, Zahlungsweise, Abschlagszahlung und zu den Zahlungsbedingungen wissen?

- (1) Die Energie Weil der Stadt ist verpflichtet, den Energieverbrauch nach Wahl monatlich oder in andere Zeitaltschnitte, die jedoch 12 Monate nicht überschreiten dürfen, abzurechnen.
- (2) Sie erhalten spätestens 6 Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Lieferzeitraums eine Abrechnung. Bei Beendigung des Stromlieferungsvertrages erhalten Sie spätestens 6 Wochen nach Beendigung des Stromlieferungsvertrages eine Abschlussrechnung. Erfolgt eine Stromabrechnung nach § 40b Absatz 1 monatlich, beträgt die Frist für diese Abrechnung drei Wochen.
- (3) Die Energie Weil der Stadt bietet Ihnen auch halb-, vierteljährliche und monatliche Abrechnungen zu den veröffentlichten Preisen an. Für den Fall, dass Sie eine elektronische Übermittlung Ihrer Abrechnung und Abrechnungsinformationen gewählt haben und über keine Fernübermittlung von Verbrauchsdaten verfügen, stellen wir Ihnen Ihre Abrechnungsinformationen mindestens alle sechs Monate oder auf Ihr Verlangen einmal alle drei Monate unentgeltlich zur Verfügung. Verfügen Sie über ein System mit Fernübermittlung Ihrer Verbrauchsdaten, stellen wir Ihnen monatliche Abrechnungsinformationen kostenfrei zur Verfügung.
- (4) Auf Grundlage der abgelesenen Zählerwerte wird die Jahresrechnung erstellt. Bestimmt sich der zu zahlende Arbeitspreis pro Kilowattstunde auf Basis einer Stufeneinstellung und ist der Abrechnungszeitraum kürzer oder länger als 365 Tage, so wird die jeweilige Stufe durch eine rechnerische Ermittlung des Verbrauchs auf 365 Tage bestimmt. Während des Abrechnungsjahres kann die Energie Weil der Stadt Abschlagszahlungen von Ihnen verlangen. Diese bestimmt die Energie Weil der Stadt nach der Personenzahl in Ihrem Haushalt, Ihrem Jahresverbrauch und den allgemeinen Erfahrungswerten nach billigem Ermessen.
- (5) Die Energie Weil der Stadt kann vom Kunden Abschlagszahlung verlangen. Die Energie Weil der Stadt berechnet die Höhe der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum oder bei Neukunden unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht bzw. abweichen wird, wird dies von der Energie Weil der Stadt angemessen berücksichtigt.

(6) Ändern sich die Brutto-Preise, so können die daraufhin anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Prozentsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

(7) Rechnungen und Abschlagszahlungen sind zu den von der Energie Weil der Stadt angegebenen Terminen fällig, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung. Die Fälligkeitstermine der Abschlagszahlungen für das Folgejahr werden Ihnen in der Jahresabrechnung mitgeteilt. Als Zahlungswesen können Sie zwischen Banküberweisung, Barzahlung und Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats wählen.

(8) Sollte die Jahresabrechnung ergeben, dass Sie zu hohe Abschläge bezahlt haben, wird Ihnen der Betrag innerhalb von zwei Wochen ab dem Zeitpunkt der Abrechnung erstattet oder, sofern das Guthaben die Höhe der Abschlagszahlung nicht überschreitet, mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ist der Stromlieferungsvertrag beendet und ergibt sich aus der Abrechnung ein Guthaben zu Ihren Gunsten, werden diese binnen zwei Wochen ausbezahlt.

(9) Wenn Sie Einwände gegen Rechnungen oder Abschlagsberechnungen haben, dürfen Sie die Zahlung nur dann aufschieben oder verweigern, wenn

- a) die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder,
- b) der in der Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum. Darüber hinaus müssen Sie eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt haben, im Rahmen der die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts noch nicht festgestellt wurde. § 315 BGB bleibt unberührt.

(10) Wenn Sie im Zahlungsverzug sind, kann die Energie Weil der Stadt Sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen. Die Kosten, die dabei entstehen, kann die Energie Weil der Stadt für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Die Höhe der Mahnpauschalen können Sie der Übersicht „Sonstige Kosten und Gebühren“ entnehmen. Die Geltendmachung von Pauschalen schließt die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens nicht aus. Dem Kunden ist jederzeit gestattet nachzuweisen, dass der tatsächliche Schaden geringer ist als die Höhe der Pauschale oder gar kein Schaden entstanden ist. Auf Verlangen weist die Energie Weil der Stadt die Berechnungsgrundlage der Pauschale nach. § 288 Abs. 5 BGB bleibt unberührt.

(11) Der Kunde hat dem Lieferanten die Kosten zu ersetzen, die durch eine nicht eingelöste oder zurückgereichte Lastschrift bzw. Überweisung entstehen, es sei denn, der Kunde hat nachweislich die gebotene Sorgfalt beachtet oder der Schaden wäre auch bei Beachtung dieser Sorgfalt entstanden.

(12) Sie müssen sicherstellen, dass die Energie Weil der Stadt stets über Ihre gültige Postanschrift verfügt. Verstößen Sie gegen diese Pflicht, kann die Energie Weil der Stadt die Kosten, die bei der Adressermittlung in strukturell vergleichbaren Fällen entstehen, pauschal berechnen. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Die Höhe der Adressermittlungspauschale können Sie den Ergänzenden Bedingungen der Energie Weil der Stadt entnehmen. Auf Verlangen weist die Energie Weil der Stadt die Berechnungsgrundlage der Pauschale nach.

(13) Gegen Ansprüche der Energie Weil der Stadt können Sie nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

#### 16. Wann müssen Sie mit Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen rechnen?

(1) Die Energie Weil der Stadt kann Vorauszahlungen verlangen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass Sie Ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch Ihres vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Die Energie Weil der Stadt wird Ihnen den Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlungen mitteilen und angeben, unter welchen Voraussetzungen die Vorauszahlungen wieder entfallen können.

(2) Sollten Sie keine Vorauszahlungen leisten oder dies nicht können, so kann die Energie Weil der Stadt in angemessener Höhe Sicherheit von Ihnen verlangen. Leisten Sie die Sicherheit in bar, wird sie zum jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst.

(3) Sind Sie im Zahlungsverzug und kommen nach erneuter Aufforderung Ihren Zahlungsverpflichtungen nicht unzulänglich nach, so kann die Energie Weil der Stadt Ihre Sicherheitsleistung verwerten. Darauf werden Sie in der Zahlungsaufforderung hingewiesen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Ihren Lasten.

(4) Sie erhalten Ihre Sicherheitsleistung zurück, wenn die Voraussetzungen dafür nicht mehr bestehen.

#### 17. Wann kann die Stromlieferung unterbrochen werden? Wann kommt es zur fristlosen Kündigung?

(1) Die Energie Weil der Stadt ist berechtigt, die Belieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn Sie gegen eine vertragliche Bestimmung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandeln und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

(2) Bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Energie Weil der Stadt berechtigt, die Belieferung 4 Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Belieferung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder Sie darlegen, dass hinreichende Aussicht besteht, dass Sie Ihren Verpflichtungen nachkommen. Die Energie Weil der Stadt kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Belieferung ankündigen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Die Verhältnismäßigkeit einer Unterbrechung ist insbesondere dann nicht gewahrt, wenn eine besondere Schutzbedürftigkeit des Kunden oder eines Mitglieds seines Haushalts besteht. Eine besondere Schutzbedürftigkeit besteht insbesondere dann, wenn infolge einer Unterbrechung aufgrund persönlicher, insbesondere gesundheitlicher oder altersbedingter, Gegebenheiten eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben der dadurch betroffene zu besorgen ist. Diese Gefahr ist auf Verlangen des Lieferanten glaubhaft zu machen. Wegen Zahlungsverzugs darf die Energie Weil der Stadt eine Unterbrechung unter genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn Sie nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 € in Verzug sind. Bei der Berechnung der Höhe dieses Betrags bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die Sie form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstanden haben. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung der Energie Weil der Stadt mit Ihnen noch nicht fällig sind oder die aus einer Streitigkeit von noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preisänderungen resultieren.

(3) Der Beginn der Unterbrechung wird Ihnen 8 Werktage im Voraus angekündigt.

(4) Die Energie Weil der Stadt hat die Belieferung unzulänglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und Sie die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt haben. Die Kosten werden bei Unterbrechungen und Wiederherstellungen im Netzgebiet der Energie Weil der Stadt GmbH & Co. KG pauschal, ansonsten nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Die Höhe der Pauschalen für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung können Sie den Ergänzenden Bedingungen der Energie Weil der Stadt entnehmen. Auf Verlangen weist die Energie Weil der Stadt die Berechnungsgrundlage der Pauschale nach. Der Nachweis geringerer Kosten ist Ihnen gestattet.

(5) Die Energie Weil der Stadt ist in den Fällen der Ziffer 17 (1) berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Belieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Ziffer 17 (2) ist die Energie Weil der Stadt zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie 2 Wochen vorher angekündigt wurde; Ziffer 17 (2) Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

#### 18. Vertragsstrafe

(1) Vertragen Sie Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist die Energie Weil der Stadt berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugten verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für Sie geltenden Strompreis zu berechnen.

(2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzen, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den Sie bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Strompreis zusätzlich zu zahlen gehabt hätten. Die Vertragsstrafe darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verfangen werden. Die Vertragsstrafe schließt die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden bzw. eines daneben entstehenden Schadens nicht aus. Die Vertragsstrafe wird sodann jedoch auf diesen angerechnet.

(3) Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung vorstehender Absätze 1 und 2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

#### 19. Haftung

(1) Die Energie Weil der Stadt haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das Gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet die Energie Weil der Stadt, auch für ihre Erfüllungsgehilfen, nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren oder vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, die den Vertrag prägen und auf deren Erfüllung der Kunde vertrauen darf. Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes und des Haftpflichtgesetzes sowie die Haftung bei übernommener Garantie bleibt unberührt.

19.2 Bei einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit in der Stromversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses oder einer Störung des Messstellenbetriebs handelt, die Energie Weil der Stadt von der Leistungspflicht befreit. Hieraus resultierende Ansprüche des Kunden sind unmittelbar gegenüber dem Netzbetreiber bzw. dem Messstellenbetreiber geltend zu machen. Satz 1 gilt nicht, soweit der die Energie Weil der Stadt die Störung zu vertreten hat. Die Energie Weil der Stadt ist verpflichtet, auf Nachfrage des Kunden unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängende Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

#### 20. Können Sie Ihren Stromlieferungsvertrag auf Dritte übertragen?

Eine Übertragung dieses Vertrags auf einen Dritten bedarf der Zustimmung der Energie Weil der Stadt.

#### 21. Was geschieht mit Ihren persönlichen Daten?

Ihre zur Durchführung des Vertrages erforderlichen personenbezogenen Daten werden von der Energie Weil der Stadt GmbH & Co. KG unter Beachtung der Vorschriften zum Datenschutz erhoben, verarbeitet und genutzt. Die Pflichtinformationen gem. Art. 13, 14 DSGVO sind in unserer besonderen Datenschutzerklärung für den Abschluss von Strom- und Gaslieferungsverträgen veröffentlicht. Unsere aktuelle Datenschutzerklärung ist unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen beigefügt. Sie ist zusätzlich auf unserer Homepage unter ([www.enwds.de](http://www.enwds.de)) veröffentlicht und in unserem Kundenzentrum erhältlich. Werden uns im Zusammenhang mit einem Vertragsschluss von Ihnen auch personenbezogene Daten Dritter (Mitarbeiter, Mieter, Auftraggeber, Sonstiger) benannt, so sind Sie verpflichtet, den Dritten über die besonderen Datenschutzinformationen der Energie Weil der Stadt GmbH & Co. KG zu informieren, es sei denn auch für Sie besteht keine Pflicht zur Information gem. Art. 13 DSGVO gegenüber diesen Personen (z.B. wegen zulässiger Rechtsverfolgung).

#### 22. Wie erfolgen die Änderungen des Vertrags oder der Bestimmungen?

(1) Die Regelungen des Liefervertrages einschließlich dieser Bedingungen beruht auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (z. Bsp. EnWG, StromGVV höchststrichterliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur).

(2) Das Vertragsverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unwirkerbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen, die die Energie Weil der Stadt nicht veranlasst und auf die sie auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden (z.B. durch Gesetzesänderungen, durch eine gerichtliche Entscheidung) durch die sich Vertragsbedingungen als unwirksam herausstellen und die nur durch eine Vertragsanpassung ersetzt werden können, oder sich eine rechtliche oder tatsächliche Situation ändert und dies bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar war. In diesen Fällen kann die Energie Weil der Stadt den Vertrag und diese Bedingungen einseitig insoweit anpassen und/oder ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder zum Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen) und gesetzliche Bestimmungen die Ausgewogenheit des Vertragsgefüges nicht wiederherstellen oder die entstandene Lücke nicht füllen.

(3) Die Regelung in Abs. (2) gilt nicht für eine Änderung der Preise, vereinbarten Hauptleistungspflichten, Laufzeit des Vertrags und Regelungen zur Kündigung.

(4) Wir werden Sie vor einer geplanten Änderung des Liefervertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen mindestens sechs Wochen vorher in Textform informieren und Ihnen den Zeitpunkt, ab dem die geänderten Bedingungen gelten sollen, zur Kenntnis bringen.

(5) Die Änderung wird nur wirksam, wenn Sie dieser zustimmen. Als Zustimmung gilt, wenn Sie nicht bis zu dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt in Textform widersprechen.

(6) Darüber hinaus steht Ihnen zudem auch ein fristloses Kündigungsrecht auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu, ohne dass von uns hierfür ein gesondertes Entgelt verlangt werden darf.

(7) Widersprechen Sie den Änderungen nicht fristgerecht und kündigen Sie auch nicht nach vorstehender Maßgabe, gelten ab dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt die geänderten Bedingungen. Auf Ihre Rechte und die Folgen Ihres Schweigens bzw. Ihrer nicht erfolgten Kündigung, werden wir Sie in unserer Mitteilung besonders hinweisen.

(8) Änderungen erfolgen jeweils zum Monatsersten.

#### 23. Wo können Sie sich informieren?

Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten- und Entgelte sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich. Sonstige Informationen zu Produkten und Preisen der Energie Weil der Stadt sind unter [www.enwds.de](http://www.enwds.de) jederzeit erhältlich.

#### 24. Wer ist ihr Vertragspartner?

Energie Weil der Stadt GmbH & Co. KG  
Postfach 1231  
71263 Weil der Stadt  
Registergericht AG HRB 738025, USt-ID 70051/09543  
Geschäftsführer: Jürgen Katz und Dipl.-Ing. Horst Graef

#### 25. Rechtsnachfolge

Die Energie Weil der Stadt ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn begründete Zweifel an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers bestehen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

(1) Der Zustimmung des Kunden bedarf es nicht, soweit es sich um eine Übertragung der Rechte und Pflichten auf einen Dritten im Rahmen einer rechtlichen Entflechtung des Lieferanten nach § 7 EnWG handelt.

#### 26. Wo können Sie sich melden, wenn Sie unzufrieden sind?

Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Unternehmen und Verbrauchern über die Belieferung von Strom können Sie zunächst eine Beschwerde an die Energie Weil der Stadt, Adresse: Postfach 1231, 71263 Weil der Stadt, Telefon: 07033/521-400, Email: [info@enwds.de](mailto:info@enwds.de) richten. Helfen wir der Beschwerde nicht binnen 4 Wochen ab Zugang der Beschwerde bei uns ab, können Sie eine Schlichtung bei der anerkannten Schlichtungsstelle beantragen (§ 111b EnWG) beantragen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung nach § 204 Abs. 1 Nr.4 BGB. Die Energie Weil der Stadt ist dazu verpflichtet, am Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt.

Kontaktdaten der Schlichtungsstelle:  
Schlichtungsstelle Energie e.V. Friedrichstraße 133 10117 Berlin  
Tel.: 030 2757240 - 0  
Internet: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de) Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de)